

# Der Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

## I.

Unter der römischen Kurie im weiteren Sinne versteht man alle den Papst umgebenden Behörden und Beamten mit Einschluß derjenigen, welche für die päpstliche Hofhaltung bestimmt sind, im engeren Sinne aber diejenigen Behörden oder Dikasterien, deren der Heilige Vater sich zur Regierung der allgemeinen Kirche bedient. Im folgenden ist nur die Rede von der römischen Kurie im engeren Sinne.

Die römische Kurie, die beim Regierungsantritte Pius X. sich aus Kongregationen, Justiz- und Gnadentribunalen, sowie aus Expeditionsbehörden zusammensetzte, wurde durch die bekannte Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 ganz neu geordnet<sup>1)</sup> und besteht seitdem aus Kongregationen, Gerichtshöfen (Tribunalia) und Amtern (Officia). Kongregationen zählt man elf, nämlich 1. die Congregatio Sancti Officii,<sup>2)</sup> die oberste Glaubensbehörde, an deren Spitze der Papst selbst steht; 2. die Congregatio Consistorialis, so genannt wegen ihrer nahen Beziehung zum päpstlichen Konsistorium; 3. die Congregatio de Disciplina Sacramentorum, die völlig neu errichtet ist; 4. die Congregatio Concilii; 5. die Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita, die nicht nur den Mitgliedern der strengen Orden, sondern allen religiösen Genossenschaften überhaupt vorsteht; 6. die Congregatio de Propaganda Fide; 7. die Congregatio Indicis; 8. die Congregatio Sacrorum Rituum; 9. die Congregatio caeremonialis; 10. die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis; 11. die Congregatio Studiorum, welche allen kirchlichen Universitäten und Hochschulen, auch wenn sie von Ordensleuten geleitet werden, vorgesetzt ist.

Gerichtshöfe (Tribunalia) gibt es drei, nämlich 1. die Sacra Poenitentiaria, das ist die oberste Behörde für das kirchliche Bußwesen pro foro interno; 2. die Sacra Romana Rota und 3. die Signatura Apostolica.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die neuen Kurialgesetze, abgedruckt in Acta Ap. Sedis 1. Bd. (1909) S. 7 ff., sind enthalten in der Konstitution „Sapienti consilio“, in der „Lex propria Sacrae Romanae Rotae et Signaturae“ und im „Ordo servandus in sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae“ (Normae communes). Diese drei Gesetze tragen das Datum vom 29. Juni 1908. Am 29. September 1908 wurden dann noch die „Normae peculiares“ veröffentlicht, die eine Ergänzung zur Konstitution „Sapienti consilio“ und zu den „Normae communes“ bilden und laut Bestätigungsflausel dieselbe Rechtskraft wie diese haben.

<sup>2)</sup> Diese Kongregation hieß früher: Congregatio Romanae et universalis inquisitionis seu Sancti Officii. Der erste Titel wurde wohl fallen gelassen, um jedes Odium von dieser ehrwürdigen Kongregation fern zu halten.

<sup>3)</sup> Die Römische Rota und die Apostolische Signatur sind die ständigen Gerichte, die mit höchster, ordentlicher Jurisdiktion im Auftrag und im

Die Aemter (Officia) der römischen Kurie sind 1. die Cancelaria Apostolica, 2. die Dataria Apostolica, 3. die Camera Apostolica, 4. die Secretaria status, 5. die Secretaria Brevium ad principes et Secretaria epistolarum latinorum, welche Sekretarien voneinander genau zu unterscheiden sind, obwohl sie in der Konstitution „Sapienti consilio“ unter der gleichen Nummer angeführt werden.

Die angegebenen Kongregationen,<sup>1)</sup> Tribunale und Aemter bilden also die heutige römische Kurie im engeren Sinne. Die Kompetenz und den Wirkungskreis der einzelnen Behörden anzugeben, würde zu weit führen. Es sei darum auf die Konstitution „Sapienti consilio“ und auf die neueste einschlägige Literatur<sup>2)</sup> verwiesen. Nur sei erwähnt, daß durch die Konstitution „Sapienti consilio“ die Kompetenz der einzelnen Kongregationen und Tribunale genau abgegrenzt und fixiert wurde, so daß nicht mehr verschiedene Kongregationen in einer und derselben Sache, wie es früher der Fall war, Recht sprechen können. Die kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden auf einem und demselben Gebiete wurde also aufgehoben. Auch ein anderer Uebelstand ist durch genannte Konstitution beseitigt worden.

Namen des Papstes Recht sprechen. An sich ist die Rota Appellationsgerichtshof und soll darum in der Regel nur in zweiter und dritter Instanz angegangen werden. Doch kann der Papst entweder motu proprio oder auf Bitten der Parteien der Rota auch Rechtsachen in erster Instanz zuweisen, in welchem Falle sie dann, wenn nötig, auch in zweiter und dritter Instanz durch die aufeinander folgenden Turnen — je drei Richter bilden einen Turnus — der rechtsprechenden Auditoren entscheidet. — Die Apostolische Signatur ist eine Art Kassationshof, der unter anderem auch zu erkennen hat über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand (restitutio in integrum) gegen ein bereits rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota. Wird die restitutio in integrum gewährt, dann geht die Sache zur nochmaligen Behandlung an die Rota zurück. Diese also bildet im eigentlichen Sinne den obersten Gerichtshof.

<sup>1)</sup> Außer den Kongregationen gibt es noch sogenannte Kommissionen oder coetus, die partikuläre Zwecke verfolgen und teils unabhängig, teils aber mit einer Kongregation verbunden sind. Als unabhängige Kommissionen können gelten: 1) Coetus studiis provehendis S. Scripturae (errichtet 1902); 2) Coetus studiis provehendis historiae (errichtet 1883); 3) Coetus obulo S. Petri administrando (errichtet 1906); 4) Coetus fidei in Urbe praeservandae (errichtet 1902). — Mit der Kongregation de Propaganda Fide ist der „Coetus pro unione ecclesiarum dissidentium“ verbunden, während die drei coetus: liturgicus, historico-liturgicus und der coetus pro sacro concuento der Ritenfongregation angegliedert sind. Die Congregatio Reverendae Fabricae S. Petri ist nach dem neuen Rechte nur mehr Verwaltungsbehörde der Kirchenfabrik von St. Peter, hat also ihre frühere umfangreiche Jurisdiction eingebüßt.

<sup>2)</sup> Vgl. Cappello: De Curia Romana juxta reformationem a Pio X sapientissime inductam, vol. I. Romae, Frid. Pustet, 1911; Leitner Martin: De Curia Romana (noviter ordinata). Regensburg, Frid. Pustet, 1909; Ojetti, S. J.: De Curia Romana seu de Curiae Piana reformatione, Romae ex cooperativa typographica Manuzio 1910; Hilling Nif.: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, Bonn 1909, Verlag von Peter Hanstein, S. 55—90. Haring: Literarischer Anzeiger XXII. (1908) Nr. 11 und 12. Auch Aichner, Comp. jur. eccl. 11. Aufl. behandelt S. 378—385 die Sache, wenn auch kurz, so doch klar und deutlich.

Früher waren nämlich einzelne Kongregationen mit Arbeiten überladen, während andere nur einen geringen Geschäftskreis hatten. Jetzt aber ist die Arbeit so ziemlich gleichmäßig verteilt. Daher kommt es, daß die Kompetenz der noch beibehaltenen Kongregationen bei den einen erweitert, bei den anderen eingeschränkt wurde. Bei Kompetenzstreitigkeiten, die ja trotz der genau fixierten Kompetenzordnung auftauchen können, entscheidet die Konsistorialkongregation.

## II.

Was nun den Verkehr mit der römischen Kurie betrifft, so ist zunächst der Unterschied zwischen einst und jetzt festzuhalten. Vor der Konstitution „Sapienti consilio“ konnten Privatpersonen den Behörden der römischen Kurie keine Bittschriften vorlegen oder überreichen; Gesuche, die von Privatpersonen mittels Post an die Kongregationen eingefendet wurden, blieben grundsätzlich unberücksichtigt. Die Uebergabe einer jeden Bittschrift mußte durch einen Agenten geschehen; ja selbst die Bischöfe mußten sich im allgemeinen eines Agenten bedienen. Eine leicht erklärbare Ausnahme gab es nur bezüglich der Absolutionsgesuche an die apostolische Pönitentiarie, die auch auf direktem postalischen Wege ohne Vermittlung des Agenten eingesendet werden konnten. Um nun den Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie zu erleichtern, hat Papst Pius X. gestattet, daß alle Christgläubigen unmittelbar, also mit Umgehung eines Agenten, mit der Kurie verkehren können. Auch den Bischöfen steht es frei, sich in ihrem Verkehre mit der Kurie eines Agenten zu bedienen oder nicht. Daher hörte mit der Konstitution „Sapienti consilio“ auch das Privilegium, das die bei der Datarie angestellten Expeditoren für die Vermittlung gewisser Gesuche ausschließlich hatten, ganz auf. Dagegen wurde das Institut der Agenten nicht aufgehoben, wos gewiß im Interesse der Bittsteller gelegen ist. Die Agenten sind solche Personen, Priester oder Laien, die von den Parteien für immer oder vorübergehend zur schnelleren Betreibung von Geschäften bei der Kurie bestellt sind. Wer sich in einer partikulären Privatangelegenheit beim Heiligen Stuhl vertreten lassen will, kann hiezu einen katholischen, unbescholtene Vertrauensmann bestellen, der aber jenem Amte, bei dem die Angelegenheit zu verhandeln ist, nicht zugewiesen sei darf. Solche Vertreter, welche procuratores particulares et privati heißen, müssen sich beim betreffenden Amte, wo die Sache erledigt wird, selbstverständlich gehörig ausweisen. Von diesen Privatagenten sind wohl zu unterscheiden die ständigen Vertreter der Bischöfe, die sogenannten procuratores publici et legimi. Vorschriftsmäßig sollen diese Prokuratoren oder Agenten gute Katholiken sein und außerdem die lateinische Sprache und das kanonische Recht hinreichend kennen. Wenn es sich um einen geistlichen Agenten handelt, muß er beim römischen Vikariat um die Erlaubnis einkommen, in Rom wohnen zu können; ein Ordens-

mann hat sich diese Erlaubnis von seinem General zu erholen. Um ungeeignete und unwürdige Agenten auszuschließen, ist die Bestimmung getroffen, daß die Namen der ständigen Vertreter der Bischöfe in eine in der Sekretarie der Konsistorialkongregation aufliegende Liste eingetragen werden müssen. Wer in diese Liste eingetragen werden und somit sich um das Amt eines ständigen bischöflichen Agenten bewerben will, hat ein Gesuch mit den entsprechenden Belegen bei der Konsistorialkongregation zu überreichen.

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß es jedem Gläubigen prinzipiell freisteht, sein Bittgesuch um eine Gnade oder Dispens unmittelbar an die betreffende Kongregation oder Behörde einzusenden, oder aber dasselbe durch einen Freund oder Bekannten in Rom oder durch den Diözesanagenten überreichen zu lassen. Nur soll das Bittgesuch, wenn es sich um eine spezielle Gnade (z. B. Erlangung einer päpstlichen Auszeichnung, eines Titels usw.), oder um eine spezielle Dispens (z. B. vom Fastengebote) handelt, vom Diözesanbischofe empfohlen sein. Fehlt diese Empfehlung, so wird entweder das Gesuch dem Bittsteller mit dem Auftrage retourniert, es vom Bischofe vidimieren zu lassen, oder aber die Kongregation oder Behörde selbst fordert ex officio das Gutachten des Ordinarius ein. — Es sei noch erwähnt, daß es immer angezeigt ist, bevor man von Rom sich eine Fakultät erbittet, beim eigenen bischöflichen Ordinariat anzufragen, ob es nicht selbst die betreffende Fakultät erteilen kann.

### III.

Bei Abfassung des Bittgesuches möge folgendes beobachtet werden: Die Gesuche sind, wie sich von selbst versteht, auf gutem Papier<sup>1)</sup> und mit guter Tinte zu schreiben. Der Bogen wird unter Belassung eines entsprechenden Randes auf beiden Seiten beschrieben. Was die Sprache betrifft, in der die Gesuche abzufassen sind, war früher nur die lateinische, italienische und französische Sprache gestattet, wie dies aus einem Dekrete der Congregatio de Propaganda Fide vom 18. Mai 1896 hervorgeht. Nach der neuesten Reform aber werden ausdrücklich außer den genannten Sprachen noch die deutsche, englische, spanische und portugiesische zugelassen.<sup>2)</sup> Geistliche Personen sollen sich aus naheliegenden Gründen der lateinischen Sprache bedienen.<sup>3)</sup>

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß alle Gesuche an die römischen Kongregationen und Behörden in der Regel an den

<sup>1)</sup> Eine spezielle Vorschrift, daß die Gesuche auf Palombapapier (so genannt von dem im Papier eingeprägten Wasserzeichen der Palomba = Taube) abzufassen sind, besteht nicht.

<sup>2)</sup> Vgl. Normae peculiares cap. VI. n. 5.

<sup>3)</sup> Bittsteller, die sich der Hilfe eines Agenten bedienen, tun gut, demselben in einem Begleitschreiben ihre Wünsche genauer zu präzisieren. Dadurch wird dem Agenten nicht nur seine Aufgabe erleichtert, sondern auch die Möglichkeit geboten, manches durchzusehen, was sonst nur schwer zu erreichen ist.

Papst gerichtet werden, da ja er direkt oder indirekt die erbetteten Gnaden erteilt. Daher lautet die offizielle Anrede: „Beatissime Pater“. Doch können die Gesuche auch an die Präfekten der betreffenden Kongregation oder Behörde gerichtet werden, was besonders bei Gesuchen an die Pönitentiarie zu empfehlen ist, und in diesem Falle lautet die Anrede: „Eminentissime Princeps“ oder „Eminentissime Domine“. Nach der Anrede folgt der Name, Stand und die Diözese des Bittstellers, z. B. N. N. sacerdos (oder parochus ecclesiae N.) dioeceseos N.<sup>1)</sup> Nur in Gesuchen an die Pönitentiarie wird der Name des Bittstellers unterdrückt und mit fingierten Namen (wie z. B. Titus, Caius, Sempronia usw.) ersetzt; am Schlusse dieser Gesuche an die Pönitentiarie wird dann die genaue Adresse jener Person angegeben, an die das Reskript geschickt werden soll, sei nun diese der Schreiber selbst oder eine andere Person. — Die Bitte selbst soll unter Hinweis auf die Umstände und Gründe, welche die Stellung der Bitte veranlaßt haben, kurz, klar und verständlich vorgetragen werden. In vielen Fällen, wie beispielsweise bei Gesuchen um Weihevollmachten, genügt die bloße Bitte ohne Angabe der Gründe und Umstände, da die ersten vorausgesetzt werden, die letzteren belanglos sind. Die Schlußformel des Gesuches wird nur mit den Worten angedeutet: Et Deus . . . oder „Pro qua gratia“ . . ., welche den Segenswunsch und Dank zugleich im voraus ausdrücken. — Die Kuvertadressen werden am besten lateinisch oder italienisch geschrieben, können aber auch in anderen Sprachen (jedoch immer mit lateinischen Lettern) geschrieben sein.<sup>2)</sup>

#### IV.

Die gebräuchlichsten Formeln,<sup>3)</sup> deren sich die Dikasterien der römischen Kurie bei Beantwortung von Fragen, Lösung von Zweifeln usw. bedienen, sind folgende: 1. Affirmative, 2. Negative, 3. Provisum in primo, secundo usw. 4. In decisio

<sup>1)</sup> Wenn die Anrede „Beatissime Pater“ lautet, pflegt man die Devotionsformel: ad pedes Sanctitatis Vestrae (oder Tuae) beizufügen.

<sup>2)</sup> Die Adressen lauten in italienischer Sprache: „All' Eminentissimo Cardinale Prefetto della S. Congregazione del Concilio, dei Riti, degli Studi, dei Religiosi, dei Sacramenti, dell' Indice — Palazzo della Cancelleria — Roma, oder einfacher: „Alla S. Congregazione del Concilio, dei Riti“ usw. Für die Kongregation des hl. Offiziums und für die Konsistorialkongregation, deren Präfekt der Papst selbst ist, lautet die Adresse: „All' Eminentissimo Cardinale Segretario del S. Offizio — Palazzo del S. Officio — Roma.“ „All' Eminentissimo Cardinale Segretario della S. Congregazione Consistoriale — Palazzo della Cancelleria — Roma.“ Die Adresse der Pönitentiarie lautet: „All' Eminentissimo Cardinale Penitenziere Maggiore“ oder einfach: „Alla Sacra Penitenziaria — Palazzo del S. Officio — Roma.“ Für die Staatssekretariate: „All' Eminentissimo Cardinale Segretario di Stato di S. S. Pio X. Vaticano, Roma.“ Für die Tribunale der Rota u. Signatur: „Al Tribunale ecclesiastico della Sacra Rota, Roma, Via della Dataria.“ — „Al Supremo-Tribunale ecclesiastico della Segnatura Apostolica, Roma, Via della Dataria.“

<sup>3)</sup> Vgl. auch diese Zeitschrift, Jahrgang 1898, S. 499.

in decretis, 5. Ad mentem, 6. Dilata,<sup>7</sup> 7. Ad acta vel Reponatur, 8. Consulatur Sanctissimus, 9. Facto verbo cum Sanctissimo, 10. Relatum, 11. Et amplius, 12. Lectum, 13. Non expedit oder non congruit, 14. Gaudeat impetratis, 15. Consulat probatos auctores, 16. Nihil.

Die Formeln Affirmative und Negative bedürfen keiner Erklärung, da sie ja an sich deutlich genug sind. Provisum in primo oder secundo bedeutet, daß die Antwort sich schon aus der Lösung des ersten oder zweiten Falles ergibt. — Ad mentem besagt, daß die Kongregation die rechtliche Lösung des Zweifels eigentlich ablehnt, jedoch den Sekretär beauftragt, dem Bittsteller mitzuteilen, was im konkreten Falle zu tun ist. — Dilata bezeichnet, daß die Erledigung der Angelegenheit auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Wenn dem „Dilata“ noch „et compleantur acta“ zugefügt wird (was besonders häufig bei der Rota vorkommt), so bedeutet dies, daß neue oder noch nicht beigebrachte Dokumente, die für die Entscheidung des Falles von Wichtigkeit sind, vorzulegen sind. Die Kongregationen gebrauchen auch die Ausdrücke: „Dilata ad primam, post Aquas, post Reges, post Agnos, post Ignem, post Cineres, was besagen will, daß die Angelegenheit erst verhandelt werden wird in der nächsten Kongressionsitzung, oder nach den Hauptferien (post aquas), nach Epiphanie (post Reges), nach Ostern (post Agnos), nach Pfingsten (post Ignem), nach den Fastingsferien (post Cineres). — „Ad acta“ oder „Reponatur“ zeigt an, daß die Angelegenheit vorläufig nicht zur Verhandlung gelangt, die Dokumente aber unterdessen im Archiv aufbewahrt werden. — „Consulatur Sanctissimus“ bedeutet, daß die Entscheidung dem Papste überlassen wird, während die Formel „facto verbo cum Sanctissimo“ besagt, daß es wegen der Wichtigkeit der Sache zweifelhaft war, ob die Kongregation, ohne den Heiligen Vater zu fragen, die Entscheidung fällen könne, und darum der Beschuß dem Papste zur Bestätigung vorgelegt wurde. Wurde die Sache dem Papste vorgetragen, aber nicht gewährt, so heißt es einfach „Relatum“. — „Et amplius“, welches den Formeln „affirmative“ oder „negative“ manchmal beigefügt wird, bedeutet, daß die Lösung so klar und evident ist, daß die Sache nicht mehr vorgelegt werden darf. — „Lectum“ bezeichnet, daß das Bittgesuch nicht berücksichtigt, beziehungsweise zurückgewiesen wurde; in diesem Falle werden die Dokumente ohne jede weitere Antwort dem Bittsteller zurückgesendet. — „Non expedit“ oder „non congruit“ ist gleichbedeutend mit Negative oder vielmehr erscheint die Gewährung der Gnade oder die Lösung des Zweifels nicht opportun. — „Gaudeat impetratis“ bezeichnet, daß der Bittsteller mit den bereits erhaltenen Gnaden zufrieden sein soll, ohne neue oder größere zu verlangen. — „Consulat probatos auctores“ lautet die Antwort, wenn es sich um Fragen handelt, deren Lösung sich aus

der Lehre der Theologen ergibt, oder um Entscheidungen, welche die Kongregation prinzipiell nicht geben will. — Mit „Nihil“ endlich werden ungehörige und müßige Anfragen zurückgewiesen. —

V.

Der Bittsteller hat für die erteilten Privilegien und Gnaden eine Taxe, und wenn er sich der Hilfe eines Agenten bedient, auch eine Agentiegebühr zu entrichten. Den Betrag der Taxe sowohl als auch die Agentiegebühr verzeichnen die Reskripte der päpstlichen Behörden unter dem Texte. Selbst für jene Reskripte, die einer bischöflichen Exequation bedürfen, wird von den römischen Behörden jene Gebühr festgesetzt und auf der Urkunde eingetragen, die die Diözesankurie zu verlangen das Recht hat. Im allgemeinen wurde das Taxenwesen an der römischen Kurie durch die Reform Pius X. wesentlich verbessert, indem die früheren mitunter übermäßig hohen Gebühren eingeschränkt und für die Armen teilweise oder gänzlich ermäßigt wurden. Nur die unmittelbaren Auslagen, die die betreffende Behörde für ein Reskript hat, müssen auch die Armen bezahlen. Unverändert bleiben vorläufig — der Heilige Stuhl reserviert sich die endgültige Regelung der Taxen für später — die bisher üblichen Taxen für die Expedition der Bullen und Breven, für Selig- und Heiligsprechungsprozesse, sowie für bestimmte Echedispensen. Für die übrigen Gnadenreskripte sind, „si agatur de majoribus rescriptis“, zehn, „si de minoribus“ fünf Lire zu entrichten. Wer sich eines Agenten bedient, hat außerdem für die ersten Reskripte sechs, für die letzteren drei Lire an Agentiegebühren zu zahlen.<sup>1)</sup> — Es sei noch erwähnt, daß den Bittgesuchten ja keine Briefmarken beigelegt werden sollen, da ausländische Marken für Italien keine Gültigkeit haben. Die Entrichtung der Taxen muß also entweder durch die Post oder durch einen Vertrauensmann oder Agenten geschehen.

---

## Ueber die Gründe, über den Werdegang und über die Gestaltung der Neuanordnung des Psalteriums.

Vom † hochw. P. Franz Widmann S. J. in Innsbruck.

Ueberaus heilig muß jedem Gläubigen das altehrwürdige Psalmen-Buch sein, welches unsere heilige Kirche aus dem Alten Testamente ehrfürchtsvoll in ihren Gebetschatz aufnahm, damit das Allerhöchste auch im Neuen Bunde durch jene erhabenen Lieder verherrlicht werde, die Gottes Geist selbst die Menschenfinder gelehrt hat.

---

<sup>1)</sup> Ueber das Taxenwesen vgl. Normae communes cap. XI.